

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 12. Juli 1979

18. Stück

20. Gesetz: Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1979 — VBO 1979).

20.

Gesetz vom 2. April 1979 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1979 — VBO 1979)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz findet, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, auf Personen Anwendung, die in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen (Vertragsbedienstete).

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. die Personen, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, oder das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, Anwendung finden;
2. die im Art. 14 Abs. 2 und im Art. 14 a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b B-VG genannten Lehrer und Erzieher;
3. die Lehrer der Musiklehranstalten der Stadt Wien;
4. die Bediensteten des Landwirtschaftsbetriebes;
5. die Forstarbeiter des Forstwirtschaftsbetriebes;
6. die Bäckereiarbeiter;
7. die Aushilfs- und Saisonbediensteten;
8. die teilbeschäftigten Aufseher in den Museen;
9. die Lehrlinge.

Dienstvertrag

§ 2. (1) Der Dienstvertrag ist schriftlich auszufertigen und von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls zu enthalten

1. wann das Dienstverhältnis beginnt,
2. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird,
3. welcher Bediensteten- und Verwendungsgruppe der Vertragsbedienstete angehört,
4. ob der Vertragsbedienstete während der vollen wöchentlichen (monatlichen) Arbeitszeit oder während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),
5. ob und innerhalb welcher Frist der Vertragsbedienstete eine Dienstprüfung abzulegen hat.

(3) Das Dienstverhältnis gilt dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer von einem Monat eingegangen werden.

(4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann nur einmal auf bestimmte Zeit, und zwar höchstens um ein Jahr, verlängert werden; dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis auch der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung zum Erwerb einer Berufsberechtigung dient. Wird das Dienstverhältnis über den Verlängerungszeitraum hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

(5) Änderungen des Dienstvertrages, welche die Erhöhung des Monatsbezuges des Vertragsbediensteten bewirken, bedürfen nicht der Schriftlichkeit.

Angelobung

§ 3. Der Vertragsbedienstete hat zu geloben, daß er die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Wien befolgen und alle sich aus seinem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen wird.

ABSCHNITT II

Pflichten des Vertragsbediensteten

Allgemeine Pflichten

§ 4. (1) Der Vertragsbedienstete hat die ihm übertragenen Geschäfte unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften mit Sorgfalt, Fleiß und Unparteilichkeit zu besorgen. Er hat sich hiebei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

(2) Der Vertragsbedienstete ist grundsätzlich nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, die sich aus dem allgemeinen Geschäftskreis der Bedienstetengruppe ergeben, der er angehört. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zur Besorgung anderer Geschäfte herangezogen werden.

(3) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, den Dienst auch außerhalb seiner Dienststelle oder außerhalb der Gemeinde, in der die Dienststelle liegt, zu leisten.

(4) Der Vertragsbedienstete hat gegenüber den Vorgesetzten, den Mitarbeitern, den Parteien und Kunden ein höfliches und hilfsbereites Verhalten an den Tag zu legen. Er hat im Dienst und außer Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte.

(5) Dem Vertragsbediensteten ist es insbesondere verboten, sich oder seinen Angehörigen Geschenke oder sonstige Vorteile, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zuwenden oder zusichern zu lassen. Zuwendungen von geringem Wert, wie sie insbesondere aus Anlaß von Festen üblich sind, dürfen angenommen werden.

(6) Wird dem Vertragsbediensteten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

(7) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Vertragsbedienstete gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist,

6. Adresse, unter der dem beurlaubten Vertragsbediensteten im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können,
7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.

Dienstpflichten gegenüber dem Vorgesetzten

§ 5. (1) Der Vertragsbedienstete hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

(2) Der Vertragsbedienstete kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Vertragsbedienstete eine Weisung aus einem anderen Grund für gesetzwidrig, so kann er, bevor er die Weisung befolgt, seine Bedenken dem Vorgesetzten mitteilen. Bestätigt jedoch der Vorgesetzte diese Weisung schriftlich, so hat der Vertragsbedienstete die Weisung zu befolgen.

(4) Der Vertragsbedienstete hat eine Weisung, die er für gesetzwidrig hält, ohne schriftliche Bestätigung zu befolgen, wenn es sich bei Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt.

Besondere Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

§ 6. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen. Er hat seine Mitarbeiter hiebei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

(2) Der Leiter einer Dienststelle hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zwecke der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsbearbeitung zu sorgen.

Amtsverschwiegenheit

§ 7. Der Vertragsbedienstete ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen

Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber den Vorgesetzten, den Organen, gegenüber denen eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, und in den Fällen, in denen der Vertragsbedienstete vom Magistrat von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden wurde.

Befangenheit

§ 8. Der Vertragsbedienstete hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Befangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Vertragsbedienstete die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

Ausbildung und Fortbildung

§ 9. Der Vertragsbedienstete hat, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden bzw. in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.

Versetzung, Dienstzuteilung

§ 10. (1) Der Vertragsbedienstete kann, wenn es im dienstlichen Interesse gelegen ist, einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen werden. Erfolgt die Dienstzuweisung auf Dauer, so liegt eine Versetzung, erfolgt sie nur vorübergehend, so liegt eine Dienstzuteilung vor. Die Dienstzuteilung kann auch in der Weise erfolgen, daß der Vertragsbedienstete unbeschadet seiner Verwendung bei der bisherigen Dienststelle für einen Teil der Arbeitszeit einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Ist durch die Versetzung oder Dienstzuteilung eine Übersiedlung in eine andere Gemeinde notwendig, so ist dem Vertragsbediensteten unter Wahrung der dienstlichen Interessen und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Arbeitszeit

§ 11. (1) Der Vertragsbedienstete hat die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Soweit in den Abs. 3 und 4 oder im § 46 nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Normalarbeitszeit für den vollbeschäftigten Vertragsbediensteten 40 Stunden wöchentlich. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann abweichend von Abs. 2 die gleitende Arbeitszeit vorgesehen werden. Unter gleitender Arbeitszeit ist jene Form der Arbeitszeit zu verstehen, bei der der Vertragsbedienstete den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Arbeitszeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Arbeitszeit ist vorzusehen, daß die Erfüllung der wöchentlichen Normalarbeitszeit im mehrmonatigen Durchschnitt gewährleistet ist.

(4) Für den vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, der im Turnus-, Wechsel- oder Schichtdienst verwendet wird, beträgt die Normalarbeitszeit 173 Stunden monatlich. Die Arbeitszeit ist durch eine Diensterteilung möglichst regelmäßig und bleibend aufzuteilen.

(5) Der Vertragsbedienstete hat auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.

(6) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Vertragsbediensteter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit.

Abwesenheit vom Dienst

§ 12. (1) Ist der Vertragsbedienstete durch Krankheit, Unfall oder einen anderen wichtigen, seine Person betreffenden Grund verhindert, den Dienst zu versehen, so hat er dies dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Der Vertragsbedienstete hat den Grund für die Dienstverhinderung zu bescheinigen, wenn es der Vorgesetzte verlangt, oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert.

(2) Ein wegen Krankheit oder Unfall vom Dienst abwesender Vertragsbediensteter hat sich auf Verlangen des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Der Vertragsbedienstete, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenzdienstes (des Zivildienstes), zu melden. Der Vertragsbedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach der Entlassung aus diesem den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst gemäß § 32 des Wehrgesetzes leistet.

(4) Die Zeit der eigenmächtigen und unentschuldigten Abwesenheit vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit der Abwesenheit vom Dienst infolge Freiheitsentzug wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes hemmen den Lauf der Dienstzeit. Führt das strafrechtliche Verfahren zu keiner Verurteilung, so erlischt rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit.

Vertretung der Interessen der Gemeinde Wien in juristischen Personen

§ 13. (1) Wird der Vertragsbedienstete beauftragt, die Interessen der Gemeinde Wien in einer juristischen Person,

1. an der die Gemeinde Wien unmittelbar oder im Wege einer anderen juristischen Person mittelbar beteiligt ist,
2. an die die Gemeinde Wien Subventionen leistet, oder
3. für die die Gemeinde Wien die Haftung übernommen hat,

als Vertreter der Gemeinde Wien oder als Mitglied eines Organes oder Vertretungskörpers dieser juristischen Person wahrzunehmen, so darf der Vertragsbedienstete ein Entgelt oder eine Entschädigung hierfür nur mit Zustimmung des Magistrats annehmen.

(2) Der Abs. 1 ist auf den Vertragsbediensteten nicht anzuwenden, der zum Zweck der Tätigkeit für die juristische Person gemäß § 29 beurlaubt oder der gemäß § 30 vom Dienst freigestellt ist.

(3) Entgelte oder Entschädigungen, die entgegen der Bestimmung des Abs. 1 angenommen wurden, sind an die Gemeinde Wien abzuführen.

Nebenbeschäftigung

§ 14. (1) Nebenbeschäftigung ist eine Tätigkeit, die der Vertragsbedienstete ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten

entfaltet, und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde in einem anderen Wirkungskreis ist.

(2) Der Vertragsbedienstete hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich dem Magistrat schriftlich zu melden.

ABSCHNITT III

Rechte des Vertragsbediensteten

Geltung der Besoldungsordnung 1967

§ 15. Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ist die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18/1967, in der jeweils geltenden Fassung — ausgenommen § 6a der Besoldungsordnung 1967 — auf den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle der Bezeichnungen „Schema I“, „Schema II“ und „Schema II L“ die Bezeichnungen „Schema III“, „Schema IV“ und „Schema IV L“ und an die Stelle der Bezeichnung „Beamtengruppe“ die Bezeichnung „Bedienstetengruppe“ treten;
2. der Entfall des Anspruches auf den Monatsbezug die Höhe der Sonderzahlung insoweit nicht beeinträchtigt, als statt des Monatsbezuges der Zuschuß gemäß § 18 gebührt;
3. die in den §§ 4 und 5 der Besoldungsordnung 1967 für den Beamten vorgesehenen Einkommensgrenzen auch für den Vertragsbediensteten gelten;
4. der Monatsbezug im nachhinein am Monatsletzten fällig ist;
5. die Gehaltsansätze in der Anlage 1 festgesetzt sind;
6. das Gehalt des Vertragsbediensteten, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 95 v. H. des niedrigsten, für seine Verwendungsgruppe in der Anlage 1 vorgesehenen Gehaltes beträgt;
7. der § 22 der Besoldungsordnung 1967 nur auf den weiblichen Vertragsbediensteten anzuwenden ist, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt;
8. die im letzten Satz des § 13 Abs. 5 der Besoldungsordnung 1967 vorgesehenen Dienstalterszulagen und die in den §§ 24 und 26 der Besoldungsordnung 1967 vorgesehenen Dienstzulagen um 5 v. H. zu erhöhen sind; hierbei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung

§ 16. Die §§ 16 und 17 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, in der jeweils geltenden Fassung und Art. V des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 4/1971 sind auf den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 sowohl der Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter als auch der Wegfall einer Sonderregelung gemäß § 49 hinsichtlich des Gehaltes entspricht.

Fortzahlung der Bezüge

§ 17. (1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf Bezüge

bei einer Dienstzeit von	bis zur Dauer von
weniger als vier Monaten	vier Wochen,
vier Monaten	sechs Wochen,
zwei Jahren	neun Wochen,
drei Jahren	zwölf Wochen,
fünf Jahren	vierzehn Wochen,
acht Jahren	sechzehn Wochen.

(2) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind Zeiten, die in früheren Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zurückgelegt wurden, auf die Dienstzeit anzurechnen.

(3) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(4) Hat der Vertragsbedienstete im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung erlitten und ist er dadurch an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf Bezüge ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen. Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung infolge desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(5) Bezüge im Sinne der Abs. 1 und 4 sind der Monatsbezug und die zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehörenden Nebengebühren. Hierbei sind die nicht nach Monaten bemessenen Nebengebühren in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie dem Vertragsbediensteten für den dem Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat gebührten, es sei denn, daß in den Tätigkeiten des Vertragsbediensteten, die den Anspruch auf derartige Nebengebühren begründen, seither eine wesentliche Änderung eingetreten ist bzw. ohne Dienstverhinderung eingetreten wäre. In letzterem Fall gebühren dem Vertragsbediensteten jene zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehörenden Nebengebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn die Dienstverhinderung nicht eingetreten wäre.

(6) Die Bezüge (Abs. 5) sind dem Vertragsbediensteten bis zur Dauer einer Woche zu gewähren, wenn er nach Antritt des Dienstes durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zuschuß

§ 18. (1) Ist der Anspruch gemäß § 17 Abs. 1 bis 5 erschöpft, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zuschuß im Ausmaß der Differenz zwischen dieser laufenden Geldleistung und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, daß der Zuschuß 49 v. H. des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen darf. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete die Bescheinigung über die vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlten Geldleistungen vorzulegen. Der Zuschuß gebührt auch, wenn der Anspruch auf die laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht oder aus den Gründen des § 139 ASVG erschöpft ist, jedoch längstens auf die Dauer von insgesamt 18 Monaten, wobei § 17 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist.

(2) Während der Dienstfreistellung gemäß § 31 und bei Gewährung eines Kranken- oder Familien(Tag)geldes nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1974, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Während der Zeit des Beschäftigungsverbotens im Sinne des § 3 und des § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Das Beschäftigungsverbot gilt nicht als Dienstverhinderung gemäß § 17 Abs. 6.

Entfall und Erlöschen des Anspruches auf Bezüge

§ 19. (1) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 15 und § 17 sowie auf den Zuschuß gemäß § 18 entfällt auf die Dauer

1. der Dienstverhinderung, solange der Vertragsbedienstete den im § 12 Abs. 1 oder 2 oder § 18 Abs. 1 angeführten Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, er macht glaubhaft, daß er diese Verpflichtungen aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht erfüllen konnte, und er den Verpflichtungen unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachkommt;
2. der Dienstverhinderung gemäß § 17 Abs. 1 oder 4, wenn der Vertragsbedienstete die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat;
3. der Dienstverhinderung nach Ablauf der in den §§ 17 und 18 angeführten Fristen;
4. der eigenmächtigen und unentschuldigten Abwesenheit vom Dienst;
5. der Abwesenheit vom Dienst infolge Freiheitsentzug wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes;
6. des Karenzurlaubes;
7. des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist.

(2) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 15 und § 17 entfällt während des Beschäftigungsverbotes im Sinne des § 3 und des § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

(3) Entfällt der Anspruch auf Bezüge gemäß Abs. 1 Z. 5, so ist dem zum Haushalt des Vertragsbediensteten gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) auf Antrag ein Unterhaltszuschuß in der Höhe der Ergänzungszulage zu gewähren, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 26 der Pensionsordnung 1966 ergeben würde.

(4) Der Anspruch auf Bezüge gemäß § 15 und § 17 sowie auf den Zuschuß gemäß § 18 oder Abs. 3 erlischt mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(5) Wenn die Gemeinde den Vertragsbediensteten ohne wichtigen Grund entläßt, so besteht der Anspruch auf Bezüge (§ 17 Abs. 5) jedoch auch für den Zeitraum weiter, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung durch die Gemeinde hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben versäumt hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Einrechnung zu unterbleiben.

(6) Wenn die Gemeinde ein Verschulden am Austritt des Vertragsbediensteten trifft, gilt Abs. 5 sinngemäß, wobei für die ordnungsgemäße Kündigung kein Kündigungsgrund erforderlich ist.

Vorschuß und Geldaushilfe

§ 20. (1) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Ansuchen ein Vorschuß bis zur Höhe des dreifachen Monatsbezuges gewährt werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen in höchstens 48 Monatsraten hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten billige Rücksicht zu nehmen. Der Vertragsbedienstete kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Vertragsbedienstete aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden.

(4) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

Erholungsurlaub

§ 21. (1) Der Vertragsbedienstete hat nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von sechs Monaten rückwirkend ab dem Beginn des Dienstverhältnisses Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 5 Jahren 24 Werktage, ab einer Gesamtdienstzeit von 5 Jahren 26 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 32 Werktage. Entscheidend ist die Gesamtdienstzeit, die mit Ablauf des Kalenderjahres erreicht wird. Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung wirksamen Dienstzeit,
2. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung infolge Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe unwirksam gewordenen Dienstzeit,
3. den dem Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter vorausgegangenem Zeiten, soweit sie für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet worden sind,

4. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten und
5. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet worden ist.

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes erhöht sich um zwei Werktage für den Vertragsbediensteten mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), einer Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, sofern der Vertragsbedienstete wegen des Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch 34 Werktage nicht übersteigen.

(3) Vertragsbediensteten, deren Tätigkeit eine besondere Gefährdung ihrer Gesundheit mit sich bringt, kann durch Verordnung des Stadtsenates entsprechend dem Grad dieser Gesundheitsgefährdung ein Zusatzurlaub gewährt werden, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch 34 Werktage nicht übersteigen.

(4) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes erhöht sich für den vershrten Vertragsbediensteten auf Antrag ohne Rücksicht auf die in den Abs. 2 und 3 festgesetzte Höchstgrenze um den Zusatzurlaub nach Maßgabe des § 22.

(5) Beginnt das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten nach dem 30. Juni, so beträgt das Ausmaß des Erholungsurlaubes für das erste Urlaubsjahr je angefangenen Monat des Dienstverhältnisses in diesem Jahr ein Zwölftel des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 4. Ergeben sich hiebei Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(6) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, Präsenz- oder Zivildienstes, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 5 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes, Präsenz- oder Zivildienstes zum Urlaubsjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(7) Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Vertragsbediensteten auf fünf Werktage verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 6 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(8) Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten auf weniger als fünf Werktage verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 6 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie der Vertragsbedienstete innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(9) Fällt bei einem Vertragsbediensteten, dessen Erholungsurlaub gemäß Abs. 7 oder 8 umzurechnen ist und der regelmäßig am Samstag dienstfrei hat, nach dem Urlaubsantritt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so verlängert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes um einen zusätzlichen Arbeitstag, sofern im Zusammenhang mit dem Samstag ein Erholungsurlaub von mindestens fünf Arbeitstagen verbraucht wird; dasselbe gilt sinngemäß, wenn der Vertragsbedienstete regelmäßig an einem anderen Werktag als dem Samstag dienstfrei hat.

(10) Um zu gewährleisten, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung sowohl bei ungeteiltem als auch bei geteiltem Verbrauch des Erholungsurlaubes gleich hoch ist, kann der Stadtsenat für Vertragsbedienstete das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach Maßgabe der einzelnen Diensterteilungen in Schichten oder Arbeitsstunden festsetzen. Die Umrechnung hat so zu erfolgen, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich aus den Abs. 2 bis 6 ergebenden Zeitausmaß entspricht, wobei zur Rundung des jährlichen Urlaubsausmaßes notwendige Abweichungen bis zu acht Stunden zulässig sind.

Zusatzurlaub für vershrte Vertragsbedienstete

§ 22. (1) Dem vershrten Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Zusatzurlaub. Als vershrte Vertragsbedienstete gelten

1. Vertragsbedienstete, deren Erwerbsfähigkeit wegen einer oder mehrerer der nachstehend angeführten Gesundheitsschädigungen insgesamt um mindestens 20 v. H. vermindert ist und die deswegen Anspruch auf Rente haben oder deren Rente abgefunden worden ist:
 - a) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955,
 - b) Dienstunfall oder Berufskrankheit nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, oder nach einem Landesgesetz über Unfallfürsorge,

- c) Dienstbeschädigung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964,
- d) Gesundheitsschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947,
- e) Impfschaden nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973;
2. Vertragsbedienstete, für die Z. 1 nicht gilt, wenn sie begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, sind.
- (2) Der Zusatzurlaub beträgt jährlich
1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 20 v. H. zwei Werktage,
 2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 40 v. H. vier Werktage,
 3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 v. H. fünf Werktage,
 4. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 60 v. H. sechs Werktage.
- (3) Dem blinden Vertragsbediensteten gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß.
- (4) Das Ausmaß des Zusatzurlaubes richtet sich
1. bei Vertragsbediensteten gemäß Abs. 1 Z. 1 nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem letzten Bescheid (Urteil) über die Rente oder dem Bescheid (Urteil) über die Abfindung der Rente zugrunde liegt; hat der Vertragsbedienstete Anspruch auf mehrere Renten und ergibt sich der Grad der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht aus einem der Bescheide (Urteile), so ist der Grad der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 3 des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, festzustellen;
 2. bei Vertragsbediensteten gemäß Abs. 1 Z. 2 nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem letzten Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zugrunde liegt.
- (5) Der (erhöhte) Zusatzurlaub gebührt erstmals für das Urlaubsjahr, in dem der Vertragsbedienstete den Antrag einbringt. Der Vertragsbedienstete hat jede Änderung der Umstände, die das Ausmaß des Zusatzurlaubes vermindern, unverzüglich dem Magistrat zu melden; die Verminderung des Zusatzurlaubes tritt mit dem nächsten Urlaubsjahr ein.

(6) Der Zusatzurlaub gebührt nicht für das Urlaubsjahr, in dem der Vertragsbedienstete wegen eines im § 31 genannten Aufenthaltes an der Dienstleistung verhindert ist, sofern diese Dienstverhinderung im ursächlichen Zusammenhang mit der Versehrtheit steht.

Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 23. (1) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Vertragsbediensteten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Vertragsbedienstete hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine nachträgliche Abänderung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Vertragsbediensteten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die Abänderung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Vertragsbediensteten der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Vertragsbediensteten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen.

(3) Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

(4) Dem Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände oder im dienstlichen Interesse ein Vorgriff auf den Erholungsurlaub für das nächste Urlaubsjahr oder, wenn der Vertragsbedienstete die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 noch nicht erfüllt, für das erste Urlaubsjahr gewährt werden.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 24. (1) Erkrankt der Vertragsbedienstete während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so ist die auf Werktage (Arbeitstage, Schichten, Arbeitsstunden gemäß § 21 Abs. 7, 8 oder 10) fallende Zeit der Erkrankung, während der der Vertragsbedienstete durch Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt der Vertragsbedienstete während des Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Vertragsbedienstete hat dem Magistrat nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die vom Vertragsbediensteten nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete ohne schuldhaftes Verzug ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Vertragsbediensteten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

Erholungsurlaub für Vertragsbedienstete mit Vordienstzeiten bei der Gemeinde Wien

§ 25. (1) Die folgenden Absätze gelten für Vertragsbedienstete, die schon unmittelbar vor dem bestehenden Dienstverhältnis in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden sind.

(2) Die im vorangegangenen Dienstverhältnis verbrachte Zeit ist auf die Sechsmonatsfrist gemäß § 21 Abs. 1 und auf die Zeit des Dienstverhältnisses gemäß § 21 Abs. 5 anzurechnen.

(3) Die Verminderung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes im ersten Urlaubsjahr als Vertragsbediensteter tritt gemäß § 21 Abs. 6 auch dann ein, wenn in dasselbe Kalenderjahr während des vorangegangenen Dienstverhältnisses Zeiten eines Karenzurlaubes, Präsenz- oder Zivildienstes fallen.

(4) Gebührte im vorangegangenen Dienstverhältnis ein Zusatzurlaub im Sinne des § 22, so gebührt dem Vertragsbediensteten der Zusatzurlaub gemäß § 21 Abs. 4 und § 22, ohne daß es eines Antrages bedarf.

(5) Bestand bei Beendigung des vorangegangenen Dienstverhältnisses noch Anspruch auf einen Erholungsurlaub für das Kalendervorjahr, so bleibt dieser Anspruch dem Vertragsbediensteten gewahrt. Der Anspruch auf diesen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter beginnt, verbraucht hat.

(6) Wurde während des vorangegangenen Dienstverhältnisses ein Erholungsurlaub verbraucht, der für dasselbe Kalenderjahr gebührte, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter beginnt, so ist der verbrauchte Erholungsurlaub auf das gemäß § 21 gebührende Ausmaß des Erholungsurlaubes anzurechnen.

Urlaubsentschädigung

§ 26. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Urlaubsentschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach Entstehung des Anspruches auf den Erholungsurlaub, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet durch

1. Kündigung durch die Gemeinde,
2. Entlassung ohne Verschulden des Vertragsbediensteten,
3. begründeten Austritt,
4. Zeitablauf, einverständliche Auflösung oder Kündigung durch den Vertragsbediensteten, wenn bei Beendigung des Dienstverhältnisses mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist,
5. Tod.

(2) Bemessungsgrundlage für die Urlaubsentschädigung ist der Monatsbezug, welcher der besoldungsrechtlichen Stellung des Vertragsbediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses entspricht. Die Urlaubsentschädigung beträgt 4 v. H. der Bemessungsgrundlage je Werktag, in den Fällen des § 21 Abs. 7 4,8 v. H. der Bemessungsgrundlage je Arbeitstag des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes. Der Hundertsatz, in dem die Urlaubsentschädigung in den Fällen des § 21 Abs. 8 und 10 je Arbeitstag, Schicht oder Arbeitsstunde des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes gebührt, ist unter Berücksichtigung der gemäß § 21 Abs. 8 und 10 erfolgten Umrechnung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes zu berechnen.

(3) Die Urlaubsentschädigung gebührt nicht, wenn der Vertragsbedienstete unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses in ein anderes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien tritt.

Urlaubsabfindung

§ 27. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Urlaubsabfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht.

(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel der Urlaubsentschädigung gemäß § 26 Abs. 2.

(3) Die Urlaubsabfindung gebührt nicht, wenn der Vertragsbedienstete unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses in ein anderes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien tritt oder wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

Sonderurlaub

§ 28. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub erteilt werden.

(2) Der Sonderurlaub darf nur erteilt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

Karenzurlaub

§ 29. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag aus wichtigen Gründen ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) erteilt werden.

(2) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird, soweit er nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse erteilt wird, der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse erteilt wird oder länger als ein Jahr dauert, bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Karenzurlaubes, wenn die Gesamtdauer ein Jahr übersteigt.

Dienstfreistellung für Mandatäre

§ 30. (1) Der Vertragsbedienstete, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um das Mandat eines Abgeordneten zum Nationalrat oder zu einem Landtag bewirbt, ist bis zum Abschluß des Wahlverfahrens vom Dienst freigestellt.

(2) Der Vertragsbedienstete, der Bundespräsident, Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, der Volksanwaltschaft, der Bundesregierung, einer Landesregierung, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Staatssekretär, Amtsführender Präsident oder Vizepräsident eines Landesschulrates oder Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes ist, ist vom Dienst freigestellt.

(3) Dem Vertragsbediensteten, der Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), Bürgermeister, Mitglied einer Wiener Bezirksvertretung oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter eines Wiener Gemeindebezirkes ist, kommt die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zu.

(4) § 45 Abs. 4 und 5 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, sind sinngemäß anzuwenden.

Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit

§ 31. (1) Der Vertragsbedienstete ist auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder Rehabilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn dieser Aufenthalt zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Dienstfähigkeit erforderlich ist und ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bund oder ein Land die Kosten des Aufenthaltes unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Vertragsbediensteten trägt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 159 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt. Dieser Betrag ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert; der so ermittelte Betrag ist auf den nächstniedrigeren vollen Schillingbetrag zu runden.

(2) Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstfreistellung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Dienstfreistellung gilt als Dienstverhinderung gemäß § 17 Abs. 1 oder, wenn sie wegen eines im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter erlittenen Arbeitsunfalles oder einer ebensolchen Berufskrankheit erteilt wird, als Dienstverhinderung gemäß § 17 Abs. 4.

Pflegefreistellung

§ 32. (1) Der Vertragsbedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflegefreistellung. Die Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen; § 21 Abs. 7, 8 und 10 sowie § 25 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

Dienst- und Werkswohnung

§ 33. (1) Dienstwohnung ist eine Wohnung, die dem Vertragsbediensteten ohne Beistellung von beweglichem Mobiliar auf Grund des Dienstvertrages zugewiesen wird und die der Vertragsbedienstete zwecks ordnungsgemäßer Ausübung seines Dienstes beziehen muß.

(2) Werkswohnung ist eine Wohnung, die dem Vertragsbediensteten ohne Beistellung von beweglichem Mobiliar auf Grund des Dienstvertrages zugewiesen wird und deren Benützung durch den Vertragsbediensteten im Hinblick auf seine Dienstverwendung zweckmäßig, jedoch zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Dienstes nicht unbedingt notwendig ist.

(3) Durch die Zuweisung einer Dienst- oder Werkswohnung an den Vertragsbediensteten wird kein Bestandverhältnis begründet.

(4) Für eine Dienstwohnung hat der Vertragsbedienstete keine Vergütung zu leisten. Für eine Werkswohnung hat der Vertragsbedienstete eine Vergütung in der Höhe des halben ortsüblichen Mietzinses und der vollen Betriebskosten sowie der vollen laufenden öffentlichen Abgaben zu leisten, die er bei Vermietung der Wohnung an ihn zu entrichten hätte. Die Pauschalierung der Betriebskosten und der laufenden öffentlichen Abgaben ist zulässig.

(5) Die Dienst- oder Werkswohnung ist innerhalb von drei Monaten zu räumen, wenn das Dienstverhältnis endet oder eine Änderung der Dienstverwendung (auch in örtlicher Hinsicht) eingetreten ist. Erfolgt die Räumung der Dienst- oder Werkswohnung nicht fristgerecht, so ist für die Zeit nach Ablauf der Räumungsfrist bis zur tatsächlichen Räumung, ohne daß hierdurch ein Bestandverhältnis begründet wird, eine Vergütung in der Höhe des ortsüblichen Mietzinses, der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben zu leisten, die bei Vermietung der Wohnung zu entrichten wären. Die Pauschalierung der Betriebskosten und der laufenden öffentlichen Abgaben ist zulässig.

(6) Während der Zeit des Kündigungsschutzes gemäß § 37 Abs. 4 tritt die Verpflichtung des Vertragsbediensteten zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung wegen einer Änderung der Dienstverwendung nicht ein.

Einmalige Entschädigung bei Räumung einer Dienst- oder Werkswohnung

§ 34. (1) Ist der Vertragsbedienstete zur Räumung einer Dienst- oder Werkswohnung verpflichtet, so hat er Anspruch auf eine einmalige Entschädigung, wenn

1. ihm zur Zeit des Eintrittes des Umstandes, der ihn gemäß § 33 Abs. 5 zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung verpflichtet, eine Dienst- oder Werkswohnung mindestens zehn Jahre zugewiesen war, und
2. er einen Baukostenzuschuß zur Erlangung einer Ersatzwohnung oder eine Geldleistung zur Erlangung einer Genossenschafts- oder Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes zu erbringen hat.

(2) Der Vertragsbedienstete hat keinen Anspruch auf die einmalige Entschädigung, wenn

1. er das Dienstverhältnis gekündigt hat und ihm keine Abfertigung gebührt,
2. er ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist,
3. ihn ein Verschulden an der Kündigung oder Entlassung trifft.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die einmalige Entschädigung beträgt 49 500 S. Die Bemessungsgrundlage ändert sich zum selben Zeitpunkt und im selben Prozentausmaß wie die Höchstgrenze, die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972 im Land Wien zur Beurteilung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche für Mehrwohnhäuser bei normaler Ausstattung und einer Gesamtnutzfläche von 4 000 m² gilt.

(4) Die einmalige Entschädigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit, die unter sinngemäßer Anwendung der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, zu berechnen ist,

1. bei Räumung einer Dienstwohnung $\frac{1}{35}$,
2. bei Räumung einer Werkswohnung $\frac{1}{70}$

der Bemessungsgrundlage. Die einmalige Entschädigung darf bei Räumung einer Dienstwohnung die Bemessungsgrundlage, bei Räumung einer Werkswohnung die halbe Bemessungsgrundlage, sowie in beiden Fällen den Betrag der Leistung gemäß Abs. 1 Z. 2 nicht überschreiten.

(5) Ist die Verpflichtung zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung (§ 33 Abs. 5) auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne des § 17 Abs. 4 zurückzuführen, so gebührt die einmalige Entschädigung unabhängig von dem Erfordernis des Abs. 1 Z. 1 und unter Zugrundelegung einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren.

(6) Entscheidend für die Höhe der einmaligen Entschädigung ist der Zeitpunkt, ab dem die Räumungsfrist gemäß § 33 Abs. 5 zu laufen beginnt.

(7) Stirbt ein zur Benützung einer Dienst- oder Werkswohnung berechtigter Vertragsbediensteter und hätte er unter Außerachtlassung des Abs. 1 Z. 2 Anspruch auf die einmalige Entschädigung gehabt, wenn das Dienstverhältnis mit Ablauf des Sterbetages einvernehmlich aufgelöst worden wäre, so gebührt dem bei sinngemäßer Anwendung der Pensionsordnung 1966 ohne Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, der

1. mit dem Verstorbenen an dessen Sterbetag im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und
2. die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z. 2 erfüllt, die einmalige Entschädigung in der Höhe, die sich gemäß Abs. 4 unter Berücksichtigung der um zehn Jahre erhöhten ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der vom Hinterbliebenen zu erbringenden Leistung gemäß Abs. 1 Z. 2 ergibt. Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Haben mehrere Hinterbliebene gemäß Abs. 7 Anspruch auf die einmalige Entschädigung, so gebührt sie ihnen zur ungeteilten Hand.

Dienstbekleidung

§ 35. (1) Dem Vertragsbediensteten ist die notwendige Dienstbekleidung zur Verfügung zu stellen, wenn die dienstliche Tätigkeit

1. eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder Abnützung der Bekleidung mit sich bringt,
2. das Tragen einer Dienstbekleidung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse erfordert,
3. das Tragen einer Dienstbekleidung aus hygienischen Gründen erfordert,
4. eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erfordert.

(2) Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung des Stadtsenates zu erlassen. In dieser Verordnung ist auch unter Berücksichtigung der sich aus der dienstlichen Tätigkeit ergebenden durchschnittlichen Abnützung der Dienstbekleidungsstücke die Mindeststragdauer festzusetzen.

(3) Die unentgeltliche Überlassung von Dienstbekleidungsstücken in das Eigentum des Vertragsbediensteten ist nur zulässig, wenn die Mindeststragdauer abgelaufen ist.

ABSCHNITT IV

Enden des Dienstverhältnisses

Gründe für das Enden des Dienstverhältnisses

§ 36. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet durch

1. Tod,
2. Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien,
3. einvernehmliche Auflösung (§ 39),
4. vorzeitige Auflösung (§ 40),
5. gerichtliche Verurteilung (§ 41).

(2) Das auf bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis endet auch mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder

mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war. Das auf unbestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung (§§ 37 und 38).

(3) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit aufgelöst werden.

Kündigung

§ 37. (1) Das auf unbestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil schriftlich gekündigt werden. Hat das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Aussprechung der Kündigung mindestens drei Jahre gedauert, so kann die Gemeinde nur unter Angabe eines Grundes kündigen.

(2) Ein Grund, der die Gemeinde zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

1. wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflichten gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
2. wenn der Vertragsbedienstete für die Erfüllung seiner Dienstpflichten geistig oder körperlich ungeeignet ist;
3. wenn der Vertragsbedienstete eine im Dienstvertrag vereinbarte Dienstprüfung nicht rechtzeitig oder nicht mit Erfolg ablegt;
4. wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
5. wenn sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten mit dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes unvereinbar ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
6. wenn der Vertragsbedienstete den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht erreicht;
7. wenn im Zeitpunkt der beabsichtigten Auflösung des Dienstverhältnisses der männliche Vertragsbedienstete das 65., der weibliche Vertragsbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet hat;
8. wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation des Dienstes die Kündigung notwendig macht.

(3) Hat das Dienstverhältnis im Zeitpunkt des beabsichtigten Endens desselben mindestens zehn Jahre gedauert und hat der Vertragsbedienstete in diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet, so ist eine Kündigung aus dem im Abs. 2 Z. 8 angeführten Grund unzulässig.

(4) Die Kündigung des männlichen Vertragsbediensteten, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuwei-

sungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenzdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenzdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenzdienstes (Zivildienstes).

(5) Der Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn der Vertragsbedienstete der Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 3 nicht nachkommt, es sei denn, er macht glaubhaft, daß er die Meldepflicht aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht erfüllen konnte, und er die Meldung unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt.

Kündigungsfrist

§ 38. (1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsteile nach einer bei Aussprechung der Kündigung erreichten Dienstzeit von

weniger als 6 Monaten	1 Woche,
6 Monaten	2 Wochen,
1 Jahr	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
5 Jahren	3 Monate,
10 Jahren	4 Monate,
15 Jahren	5 Monate.

(2) Die Kündigungsfrist hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf eines Samstag, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonats zu enden.

(3) Für die Bemessung der Dauer der Kündigungsfrist sind Zeiten, die in früheren Dienstverhältnissen zur Gemeinde Wien zurückgelegt wurden und die der Vertragsbedienstete anlässlich der Aufnahme in das bestehende Dienstverhältnis bekanntgegeben hat, auf die Dienstzeit anzurechnen.

(4) Bei Kündigung durch die Gemeinde hemmt die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz den Lauf der Kündigungsfrist.

(5) Während der Kündigungsfrist ist dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich ein Arbeitstag zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben.

Einvernehmliche Auflösung

§ 39. (1) Das Dienstverhältnis kann einvernehmlich jederzeit aufgelöst werden.

(2) Während der Zeit des Kündigungsschutzes gemäß § 37 Abs. 4 ist die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses nur zulässig, wenn sie schriftlich erfolgt und der Vertrags-

bedienstete nachweislich über den Kündigungsschutz und gegebenenfalls über die durch das Enden des Dienstverhältnisses gemäß § 33 Abs. 5 eintretende Rechtsfolge belehrt wurde.

Vorzeitige Auflösung

§ 40. (1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor dem Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sowohl von der Gemeinde (Entlassung) als auch vom Vertragsbediensteten (Austritt) aus wichtigen Gründen aufgelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der die Gemeinde zur Entlassung berechtigt, liegt insbesondere vor,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten;
2. wenn der Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens der Gemeinde unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte, Mitarbeiter, Parteien oder Kunden zuschulden kommen läßt oder wenn er gegen das Verbot gemäß § 4 Abs. 5 verstößt;
3. wenn der Vertragsbedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;
4. wenn der Vertragsbedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich den Weisungen seiner Vorgesetzten zu fügen;
5. wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert oder ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann, und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt.

(3) Ein wichtiger Grund, der den Vertragsbediensteten zum Austritt berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

Gerichtliche Verurteilung

§ 41. Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; das Dienstverhältnis endet nicht, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

Dienstzeugnis

§ 42. Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein Zeugnis über die Dauer des Dienstverhältnisses und die Art der Dienstleistung auf Kosten der Gemeinde auszustellen.

Abfertigung und Sterbekostenbeitrag

§ 43. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung gebührt nicht,

1. wenn die Dienstzeit weniger als drei Jahre beträgt;
2. wenn das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten geendet hat, unbeschadet des Abs. 6;
3. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 2 Abs. 3) und durch Zeitablauf geendet hat;
4. wenn das Dienstverhältnis vom Vertragsbediensteten gekündigt wurde und er beim Enden des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Pension aus den Versicherungsfällen des Alters gemäß § 253 oder § 253b ASVG nicht erfüllt;
5. wenn dem Vertragsbediensteten ein Verschulden an der Kündigung oder an der Entlassung (§ 40 Abs. 2) trifft;
6. wenn der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 40 Abs. 3);
7. wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über eine Abfertigung zustande kommt oder wenn der Vertragsbedienstete unmittelbar in ein anderes durch Vertrag begründetes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien, zu einer von der Gemeinde Wien verwalteten Stiftung, Anstalt oder einen solchen Fonds oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien übernommen wird;
8. wenn das Dienstverhältnis durch gerichtliche Verurteilung geendet hat (§ 41).

(3) Dem weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn er

1. ein Kind geboren hat,
2. allein oder mit seinem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen hat, oder
3. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat, mit dem Kind im selben Haushalt lebt und es regelmäßig selbst pflegt,

und er aus dem Dienstverhältnis bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, das im Zeitpunkt des Endens des Dienstverhältnisses noch lebt, austritt.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dienstzeit von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges (§ 3 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967).

(5) Zeiten in Dienstverhältnissen zu inländischen Gebietskörperschaften sind der Dienstzeit nach Abs. 4 zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor Beginn des gegenwärtigen Dienstverhältnisses geendet hat oder wenn das frühere Dienstverhältnis anlässlich des Beginnes des gegenwärtigen Dienstverhältnisses beendet wurde. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Zeiten in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegeldes wirksam waren, sofern aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das frühere Dienstverhältnis in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch verwirkt wurde oder, falls Abs. 2 auf dieses frühere Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, verwirkt worden wäre;
3. wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht der Gemeinde Wien erstattet wird; bei teilweiser Erstattung der Abfertigung ist die Zeit im früheren Dienstverhältnis nur im entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.

(6) Endet das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten, so haben nacheinander Anspruch auf Sterbekostenbeitrag

1. der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Vertragsbediensteten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat;
2. das Kind (§ 1 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966), das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt angehört hat; ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das am Sterbetag des Vertragsbediensteten dessen Haushalt angehört hat;
3. das Kind, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat; ist kein anspruchsberechtigtes Kind vorhanden, so ist das Enkelkind anspruchsberechtigt, das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

(7) Sind mehrere Kinder (Enkelkinder) nebeneinander gemäß Abs. 6 anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(8) Der Sterbekostenbeitrag beträgt, wenn die Dienstzeit des Vertragsbediensteten noch nicht drei Jahre betragen hat, das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges, in allen anderen Fällen die Hälfte des im Abs. 4 angeführten Vielfachen.

(9) Ist keine Person vorhanden, die gemäß Abs. 6 Anspruch auf den Sterbekostenbeitrag hat, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod unentgeltlich gepflegt haben.

ABSCHNITT V

Mutterschutz

Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes

§ 44. Auf den weiblichen Vertragsbediensteten, der nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 9, des § 10 Abs. 1 und 2, der §§ 12 und 14, des § 15 Abs. 1 und 3 bis 5 und der §§ 15a, 16 und 19 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 462/1969, 178/1974, 422/1974, 459/1974 und 342/1978 sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT VI

Sonderbestimmungen für einzelne Bedienstetengruppen

Teilbeschäftigte Vertragsbedienstete

§ 45. (1) Dem teilbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt der seiner Arbeitszeit (Lehrverpflichtung) entsprechende Teil des Monats-

bezuges. Entsprechendes gilt bezüglich der Nebengebühren mit der Maßgabe, daß die Nebengebühren gemäß § 28 und § 29 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 voll gebühren und auf Mehrleistungsvergütungen im Sinne des § 30 der Besoldungsordnung 1967 erst Anspruch besteht, wenn die Normalarbeitszeit für vollbeschäftigte Vertragsbedienstete überschritten wird.

(2) Ändert sich das Ausmaß der Arbeitszeit (Lehrverpflichtung) eines teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, so ist bei Berechnung des gemäß § 17 fortzuzahlenden Monatsbezuges, des Zuschusses gemäß § 18, der Urlaubsentschädigung gemäß § 26 und der Abfertigung oder des Sterbekostenbeitrages gemäß § 43 die durchschnittliche Arbeitszeit während der letzten sechs Monate zugrunde zu legen.

Lehrverpflichtung der an Schulen tätigen Vertragsbediensteten

§ 46. Auf den Vertragsbediensteten des Schemas IV L, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde erhaltenen Privatschule tätig ist, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968, 228/1972 und 399/1975 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bei Anwendung des § 3 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes an die Stelle der Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 die Dienstzulagengruppen im Sinne des § 26 lit. a Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967 treten;
2. die Unterrichtsstunden der Lehrer an der Modeschule mit 0,875 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
3. die Unterrichtsstunden der Lehrer für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen und der Lehrer für Heimpraxis am Institut für Heimerziehung mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
4. die Unterrichtsstunden der Lehrer der Verwendungsgruppe L1 mit Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 26 lit. e der Besoldungsordnung 1967 mit 1,235 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
5. in der Summe der Werteinheiten Dezimalstellen bis einschließlich 0,5 unberücksichtigt bleiben und solche von mehr als 0,5 auf eine volle Wochenstunde ergänzt werden.

Vorübergehend beschäftigte oder teilbeschäftigte Lehrer

§ 47. (1) Dem als Lehrer im Sinne des § 46 tätigen Vertragsbediensteten, der

1. nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen wird, oder
2. nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen wird,

gebührt abweichend von dem sonst im „Schema IV L“ vorgesehenen Gehalt eine Jahresentlohnung, deren Höhe in der Anlage 2 festgesetzt ist.

(2) Die Jahresentlohnung gemäß Abs. 1 ist monatlich in gleich hohen Teilbeträgen als Gehalt auszuzahlen. Wird die Zeit der Hauptferien von der Dauer des Dienstverhältnisses nicht erfaßt, so gebührt dem Vertragsbediensteten an Stelle dieses Gehaltes ein Gehalt, das sich ergeben hätte, wenn für jeden Monat der Unterrichtserteilung ein Zehntel der Jahresentlohnung ausgezahlt worden wäre.

(3) § 45 Abs. 1 ist auf das Gehalt nicht anzuwenden.

Erholungsurlaub für an Schulen tätige Vertragsbedienstete

§ 48. (1) Die folgenden Absätze gelten für Vertragsbedienstete, die hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde erhaltenen Privatschule oder hauptamtlich als Schularzt tätig sind.

(2) Der Vertragsbedienstete ist während der Dauer der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

(3) Der Leiter ist verpflichtet, die ersten und die letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein.

(4) Im übrigen hat der Leiter für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maße heranziehen kann.

(5) Die §§ 21 bis 27 sind nicht anzuwenden.

Sonderverträge

§ 49. In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung

der gemeinderätlichen Personalkommission und des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses.

ABSCHNITT VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 50. (1) Auf den Vertragsbediensteten, der am 31. Dezember 1970

1. in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist, ohne daß auf dieses Dienstverhältnis die Vertragsbedienstetenordnung anzuwenden war, oder
2. in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist, auf das die Vertragsbedienstetenordnung anzuwenden war, bei dem jedoch hinsichtlich des Gehaltes eine Sonderregelung bestand,

und der seit diesem Tag ununterbrochen bis zum Beginn eines Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter oder bis zum Wegfall der Sonderregelung gemäß § 49 hinsichtlich des Gehaltes in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist, ist Art. IV des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 4/1971 sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für den Vertragsbediensteten, der vor dem 1. Jänner 1971 mindestens durch drei Monate ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist.

(2) Bei einer Person, die am 1. Juli 1979 und seither ununterbrochen Vertragsbediensteter ist und die am 30. Juni 1979 in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist, auf das die Vertragsbedienstetenordnung anzuwenden war, gilt der Beginn dieses Dienstverhältnisses als Beginn des (bestehenden) Dienstverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes, wobei Hemmungen des Laufes der Dienstzeit so zu berücksichtigen sind, als hätte dieses Gesetz schon früher gegolten.

(3) Unter der Vertragsbedienstetenordnung im Sinne der Abs. 1 und 2 sind die vom Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 1 lit. c der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1978 als „Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Wien“ festgesetzten Richtlinien für Dienstverträge zu verstehen.

(4) Dem Vertragsbediensteten mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, der vor dem 1. Jänner 1979 wegen des Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, gebührt in diesem Dienstverhältnis an Stelle der Erhöhung des Ausmaßes des Er-

holungsurlaubes gemäß § 21 Abs. 2 letzter Satz eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes um sechs Werktage, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch 34 Werktage nicht übersteigen.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Regelungen im Dienstvertrag des Vertragsbediensteten insoweit unwirksam, als sie von den §§ 2 bis 14 und 16 bis 48 abweichen und nicht gemäß § 49 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1979 neu vereinbart wurden.

Inkrafttreten; Weitergeltung und Aufhebung von Gesetzen

§ 51. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Es bleiben unberührt:

1. die Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadwerke-Verkehrsbetriebe, LGBl. für Wien Nr. 34/1951, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 15/1952, 6/1953, 15/1956 und 12/1969;
2. das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten, LGBl. für Wien Nr. 1/1971;
3. das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LBGl. für Wien Nr. 8/1972, in der Fassung des Art. III des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/1978;
4. der § 13 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 4/1973;
5. das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen, LGBl. für Wien Nr. 24/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 5/1978.

(3) Es treten außer Kraft:

1. das Wiener Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1957, soweit es sich auf die Vertragsbediensteten bezieht;
2. das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien, LGBl. für Wien Nr. 2/1977, soweit es sich auf die Vertragsbediensteten bezieht;
3. gemäß Art. XI Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, alle bundesgesetzlichen Vorschriften, soweit durch sie Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten

getroffen werden; bundesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der in Betrieben tätigen Vertragsbediensteten bleiben unberührt.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 52. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Zuständigkeit

§ 53. (1) Die Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde obliegt dem Magistrat.

(2) Die Zuständigkeit für die Gewährung von Vorschüssen und Geldaushilfen (§ 20) richtet sich nach der Wiener Stadtverfassung.

Der Landeshauptmann: **i. V. Fröhlich-Sandner**
 Der Landesamtsdirektor: **Bandion**

Anlage 1
(zu § 15 Z. 5)

Schema III

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe							
	1	2	3 P	3 A	3 F	3	4	5
Schilling								
1	6629	6432	6274	6156	6049	6049	5698	5504
2	6629	6432	6274	6156	6049	6049	5698	5504
3	6629	6514	6352	6231	6124	6124	5859	5657
4	6912	6786	6614	6464	6356	6356	6019	5787
5	7195	7059	6876	6694	6586	6586	6179	5916
6	7477	7224	7035	6829	6721	6721	6281	5993
7	7652	7389	7197	6968	6860	6860	6383	6074
8	7828	7552	7357	7103	6995	6995	6484	6162
9	8002	7714	7516	7240	7133	7133	6585	6245
10	8177	7880	7676	7584	7476	7271	6688	6334
11	8366	8043	7837	7721	7612	7408	6789	6416
12	8555	8208	7997	7858	7751	7546	6892	6502
13	8747	8382	8156	8135	8027	7681	6993	6587
14	8935	8564	8328	8281	8173	7827	7095	6672
15	9124	8742	8501	8429	8311	7963	7197	6758
16	9313	8919	8674	8577	8461	8101	7297	6842
17	9501	9092	8846	8722	8605	8235	7400	6928
18	9692	9275	9020	8873	8756	8382	7503	7015
19	9881	9455	9196	9025	8908	8534	7611	7106

Schema IV

Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					Schilling
		E	D	C	B	A	
I	1	5655	6044	6579	—	—	
	2	5655	6044	6579	—	—	
	3	5655	6044	6579	—	—	
	4	5815	6304	6860	—	—	
	5	5974	6564	7141	—	—	
II	1	6132	6824	7421	7836	—	
	2	6234	6983	7595	7836	—	
	3	6335	7143	7769	7836	—	
	4	6435	7301	7942	8185	—	
	5	6536	7460	8116	—	—	
	6	6638	7618	8304	—	—	
III	1	6738	7778	8491	8554	10433	
	2	6840	7937	8681	8923	10433	
	3	6941	8095	8868	9293	10433	
	4	7041	8266	9055	9662	—	
	5	7143	8437	9243	10034	—	
	6	7243	8609	—	—	—	
	7	7344	8780	—	—	—	

Schema IV L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe						
	L 3	L 2 b 1	L 2 b 2	L 2 b 3	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1
	Schilling						
1	7301	8546	8748	9120	9534	10288	11366
2	7301	8546	8748	9120	9534	10288	11366
3	7301	8546	8748	9120	9534	10288	11366
4	7656	8834	9265	9639	10006	10763	11841
5	8058	9364	9913	10286	10615	11531	12650
6	8451	9893	10560	10932	11221	12298	13457
7	8834	10425	11207	11579	11827	13068	14267
8	9220	10896	11853	12227	12434	13836	15077
9	9604	11363	12501	12874	13040	14603	16007
10	9990	11831	13148	13521	13647	15373	17058
11	10376	12298	13795	14167	14456	16343	18108
12	10761	12967	14569	14941	15263	17315	19160
13	11245	13635	15342	15715	16074	18284	20212
14	11731	14304	16117	16490	16882	19255	21264
15	12215	14971	16891	17263	17691	20224	22314
16	12703	15640	17664	18037	18499	21276	25151
17	13187	16307	18438	18811	19309	22328	26681
18	13672	16976	19212	19584	20118	23378	28210
19	14157	17644	19987	20359	20926	24430	29737

Anlage 2

(zu § 47 Abs. 1)

Schema IV L — Jahresentlohnung

in der Verwendungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
L1 für Lehrer, die den Bediensteten- gruppen gemäß Z. 1 und 2 nach der Anlage 1 zur Besoldungs- ordnung 1967 angehören, andernfalls für Unterrichtsgegen- stände der Lehrverpflichtungs- gruppe	11796
I	8292
II	7848
III	7464
IV	6480
V	6216
L 2a 2	5760
L 2a 1	5304
L 2b 3	5148
L 2b 2	4956
L 2b 1	4680
L3	4416

Schema IV

Gehaltsstufe	Dienstklassen						Schilling
	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
1	8953	12373	15265	18670	24719	35463	
2	9430	12865	15738	19232	25973	37497	
3	9909	13359	16210	19790	27321	39533	
4	10403	13844	16828	21022	29357	41570	
5	10895	14317	17446	22254	31391	43604	
6	11387	14790	18060	23486	33427	45640	
7	11879	15265	18670	24719	35463	—	
8	12373	15738	19232	25973	37497	—	
9	12865	16210	19790	27321	—	—	

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 22:50 S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei